



Jugendordnung

(Anlage zu § 4, Abs. 4 der Satzung)

§ 1 Allgemeines

- a) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisfischereiverein Treuchtlingen-Weißenburg e.V.
- b) Die Jugendgruppe ist eine Untergruppe des Kreisfischereiverein Treuchtlingen-Weißenburg e.V. Sie wird von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Jugendleitern beaufsichtigt.
- c) Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- d) Mitglieder der Jugendgruppe müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben und werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs in der Jugendgruppe geführt.
- e) Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Sie können Anträge stellen und Vorschläge einreichen, sowie an den Aussprachen teilnehmen.
- f) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.
- g) Im übrigen gelten für die Jugendlichen in vollem Umfang die Satzung und die Ordnungen des Vereins.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Fischerjugend

- a) Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
- b) Sie fördert die Erholung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen durch aktive Ausübung der Angelfischerei mit ihren vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, erweitert konsequent das theoretische Wissen und die praktischen Fertigkeiten durch Vorträge, Kurse und fachspezifische Lehrgänge.
- c) Sie bewahrt, schützt und pflegt die Natur und Umwelt, indem sie aktiv für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer eintritt.
- d) Sie stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gruppe durch gemeinsame Veranstaltungen und pflegt die partner-/kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe der Jugendgruppe

- a) der 1. Jugendleiter
- b) der 2. Jugendleiter
- c) der Jugendsprecher
- d) die Gruppenversammlung
 - Die Jugendleiter sind Mitglied der Verwaltung.
 - Die Jugendleiter vertreten die Belange der Jugendgruppe.
 - Der Etat der Jugendgruppe, der sich aus Finanzmitteln des Vereins zusammensetzt, wird durch die Verwaltung nach Bedarf festgelegt.
 - Die Verwaltung der Finanzen im vorgegebenen Rahmen erfolgt durch die Jugendleiter.
 - Der Jugendsprecher wird durch die Gruppenversammlung aus dem Kreis der Jugendgruppe auf die Dauer von maximal 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Jugendsprecher kann ein Stellvertreter aus der Jugendgruppe bestimmt werden.
 - Der Jugendsprecher, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt die Belange der Jugendgruppe gegenüber der Jugendleiter.
 - Die Jugendgruppe entscheidet in Absprache mit den Jugendleitern und Jugendsprecher in regelmäßigen Versammlungen über Anregungen, Jahresprogramm und gemeinsame Veranstaltungen und pflegt die partner-/kameradschaftliche Gestaltung des Gruppenlebens.

§ 4 Angeln ohne Fischerprüfung

Jugendliche ohne Fischerprüfung benötigen einen Jugendfischereischein und dürfen nur unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes mit Fischerprüfung angeln.

§ 5 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt ab der Mitgliederversammlung vom 20.01.2019 in Kraft. Vorhergehende Jugendordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.